



Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag der Helmut KNAUS KG Campingparks, Marktbreiter Straße 11, 97199 Ochsenfurt gemäß § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb eines Flüssiggaslagerbehälters mit einem Inhalt von 16,7 m³ sowie einem Füllgewicht von ca. 8,4 to Propan am Standort Knaus Camping Park Lackenhäuser, Lackenhäuser 127, 94089 Neureichenau (Grundstück Flnr. 253 der Gemarkung Lackenhäuser)

Bekanntmachung nach § 5 UVPG

Die Helmut KNAUS KG Campingparks, Marktbreiter Straße 11, 97199 Ochsenfurt, möchte auf dem Knaus Camping Park Lackenhäuser, Lackenhäuser 127, 94089 Neureichenau (Grundstück Flnr. 253 der Gemarkung Lackenhäuser) eine Flüssiggasanlage mit einem ortsfesten Druckbehälter (Flüssiggaslagerbehälter) mit einem Inhalt von 16,7 m³ sowie einem Füllgewicht von ca. 8,4 to Propan errichten und betreiben. Die Flüssiggasbehälteranlage dient der Versorgung einer Verbrauchsanlage, bestehend aus zwei Blockheizkraftwerken (BHKW) mit 100 kW zur Beheizung des Schwimmbades und Erzeugung von Strom. Die Entnahme aus dem Flüssiggasbehälter erfolgt gasförmig. Das Vorhaben unterliegt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht nach Nr. 9.1.1.2 Verfahrensart „V“ des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Es ist ein sog. Neugenehmigung nach § 4 BImSchG im vereinfachten Verfahren (§ 19 BImSchG) durchzuführen.

Gemäß der Zuordnung zu Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG besteht für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG.

Die standortbezogene Vorprüfung, die als überschlägige Prüfung durchgeführt wird, ergab, dass im Hinblick auf das obige Genehmigungsverfahren der Helmut Knaus KG Campingparks keine schädlichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher für nicht erforderlich gehalten.

Diese Einschätzung ergibt sich aus den nachfolgend dargestellten Gründen:

Der bestimmungsgemäße Betrieb der vorgenannten Flüssiggasanlage hat, mit Ausnahme des Fahrzeugverkehrs für die Befüllung des Behälters, keine Auswirkungen auf das geografische Gebiet oder die Bevölkerung.

Die Gefahrenquellen, die von dem Flüssiggaslager ausgehen können, sind in der sicherheitstechnischen Bewertung genau beschrieben. Insbesondere wird die Möglichkeit von Gasaustritten ausreichend minimiert, die dann durch Zündung zu einem Brand oder einer Explosion führen könnten. Es werden die nach dem Stand der Technik erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um solche Gefährdungen in ihrer Wahrscheinlichkeit auf ein unbedenkliches Maß zu begrenzen.

Für die standortbezogene Vorprüfung der beantragten Lageranlage ist zusammenfassend festzustellen, dass

- auf Grund des Standortes und der Lage im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes „SO Knaus Camping Lackenhäuser,
- der Größe des Vorhabens, die deutlich unter der störfallrechtlich relevanten Schwelle von 200 to bleibt,
- keine natürlichen Ressourcen beansprucht werden, d. h. die Errichtung und der Betrieb der Anlage mit Verbrauch von Wasser, Natur oder Landschaft einhergeht, der eine besondere Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würde,

- beim Betrieb der Anlage keine Abfälle entstehen,
- Flüssiggas nicht wassergefährdend ist,
- der Betrieb der Anlage nicht mit Umweltverschmutzung und Belästigung verbunden ist und
- auch das Unfallrisiko im Hinblick auf die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen nach dem Stand der Technik auf ein unbedenkliches Maß begrenzt wird.

Das vorgenannte Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung kann während der Dienststunden im Landratsamt Freyung-Grafenau, Gebäude Königsfeld, Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung, Zimmer-Nr. 318 eingesehen werden.

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Freyung, 08.04.2019
Landratsamt Freyung-Grafenau

gez.

Eduard Wilhelm
Verwaltungsamtmann